

Folgende Stellen nehmen Ihre Anträge entgegen:

Für SGB II - Kunden

Jobcenter ME aktiv
Geschäftsstelle Langenfeld
Bahnhofstraße 43, 40764 Langenfeld

Telefon: 02173/ 10946 – 30

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 08:30 - 11:30 Uhr

Aktuelle Informationen zu den Leistungen „Bildung und Teilhabe“

Für alle anderen Anspruchsberechtigten

Stadt Langenfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Referat Soziales

Telefon: 02173/794-2220
02173/794-2221

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr

Stadt Langenfeld Rhld.
Referat Soziales
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Fotos: S. Hofschlaeger, erysipel, Michael Hirschka, Dieter Schütz, Karl-Heinz Laube, Albrecht E. Arnold / Pixelio.de



Am 25.03.2011 hat der Bundespräsident die Gesetze zur Reform des SGB II und SGB XII unterzeichnet. Diese Reform beinhaltet auch Regelungen für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Seit dem 01.04.2011 sind die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten.

Obwohl landesrechtliche Ausführungsbestimmungen noch fehlen, möchte die Stadt Mettmann Interessierten möglichst schnell einen ersten Überblick über die neuen Regelungen verschaffen.

Anspruch haben insbesondere:

- SGB II - Kunden (Alg II-Empfänger)
- SGB XII - Kunden (u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Wohngeldberechtigte
- Kinderzuschlagsempfänger nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Wichtig:

Bei entsprechendem Bedarf und Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können Sie auch auf mehrere Leistungen zur Bildung und Teilhabe zurückgreifen.

Folgende Leistungen sieht der Gesetzgeber vor:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten an Kindertagesstätten und Schulen
- Schulbeihilfe (Pauschale z.B. für Schulmaterialien) ab dem Schuljahr 2011/2012
- Schülerbeförderung in Einzelfällen möglich (wird im Regelfall über das Schokoticket abgedeckt)
- Lernförderung, d.h. Nachhilfe bei konkreter Versetzungsgefährdung
- Zuschüsse für das gemeinschaftliche Mittagessen an Schulen und Kindergärten
- Mitgliedsbeiträge für kulturelle und sportliche Aktivitäten z.B. Sportvereine, Musikschule: maximal monatlich gesamt bis zu 10,00 €

Eine rückwirkende Bewilligung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ (mit Ausnahme der Schulbeihilfe) ist **ab dem 01.01.2011** möglich. Für die rückwirkende Antragstellung hat der Gesetzgeber jedoch eine gesetzliche Frist vorgesehen.

Falls Sie einen Antrag für die zurückliegende Zeit stellen möchten, muss der Antrag der Behörde spätestens am 30.06.2011 vorliegen.

Anträge stellen Sie bitte mit Hilfe des Antragsformulars. Bitte legen Sie auch die benannten Nachweise vor, aus denen Art und Umfang der Leistungen hervorgehen. Antragsformulare können Sie auf der Homepage der Stadt Langenfeld unter www.langenfeld.de unter dem Punkt Bürgerservice/Formulare herunterladen. Eine direkte Beantragung bei den zuständigen Stellen ist ebenfalls möglich.

Wir beraten Sie gerne!

Auch wenn leider immer noch wichtige gesetzliche Regelungen und Informationen fehlen, um alle Ansprüche zu prüfen und Anträge bearbeiten zu können, sind wir bemüht, eine möglichst reibungslose Bearbeitung sicher zu stellen.

Bei Fragen helfen Ihnen die benannten Ansprechpartner gerne weiter.

Nähere Informationen zur Bildung und Teilhabe finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <http://bildungspaket.bmas.de>